

Dr. Ruge & Dr. Ruge

Rechtsanwälte

Xantener Straße 15 A
10707 Berlin
www.rae-dr-ruge.de

Telefon (030) 887 22 831
Telefax (030) 887 22 987
kanzlei@rae-dr-ruge.de

Praxismietvertrag

Die meisten niedergelassenen Ärzte/ Psychotherapeuten üben ihre Tätigkeit in gemieteten Räumen aus. Der Abschluss eines Praxismietvertrages kommt v.a. bei einer Erstiniederlassung als Arzt/ Psychotherapeut, einer Praxisübernahme, einer Verlegung des Praxissitzes oder Eröffnung einer Zweigpraxis in Betracht.

Bei einem Praxismietvertrag sind neben den allgemeinen mietrechtlichen Regelungen einige Besonderheiten, die ein Praxisbetrieb erfordert, zu beachten. Dazu gehören u.a. Regelungen zur späteren Aufnahme von weiteren Ärzten, z.B. bei Gründung einer Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis, und Regelungen für den Fall der Praxisübertragung. Besonderes Augenmerk ist auch auf die Kündigungsfristen und die Möglichkeit der Verlängerung des Mietvertrages zu legen.

Eine Überprüfung des Praxismietvertrages ist insbesondere vor dessen Abschluss dringend anzuraten, um u.a. böse Überraschungen bei einer späteren Erweiterung der Praxis oder Praxisübertragung zu vermeiden. Aber auch während eines Mietverhältnisses sind ggf. Nachträge zum Mietvertrag möglich.

Wir beraten Sie im Rahmen der Verhandlungen über den Mietvertragsinhalt bzw. vor Abschluss des Mietvertrages, bei Streitigkeiten während und bei Beendigung des Mietverhältnisses.

RAe Dr. Ruge & Dr. Ruge, Tel.: 030/ 887 22 831